

N i e d e r s c h r i f t

über die 43. öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am Donnerstag, den 04. Februar 2021, um 20.00 Uhr, in die Heinrich-Heldmann-Halle, Wächtersbach

Beginn: 20:00 Uhr
Ende: 21:50 Uhr

Anwesend:

a) Vom Haupt- und Finanzausschuss:

Stadtverordneter Harald Krügel	SPD
Stadtverordneter Heiko Appel	SPD
Stadtverordneter Glenn Lawrence	SPD
Stadtverordneter Gerhard Kuschnik (Vorsitzender)	SPD
Stadtverordnete Carola Gärtner	CDU
Stadtverordneter Michael Pierz	CDU
Stadtverordnete Eva Bonin (ber.Stimme)	Grüne

b) Vom Magistrat:

Bürgermeister Andreas Weiher	SPD
Erster Stadtrat Oliver Peetz	SPD
Stadtrat Werner Jung	SPD
Stadtrat Dr. Eberhard Müller	CDU
Stadtrat Dieter Antoni	Die Linke

c) Hinzugezogen:

Rechtsanwalt Alexander Bechtler (HFBP Rechtsanwälte und Notar)

d) Schriftführer:

Verwaltungsfachangestellter Jürgen Hillig

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses waren durch Einladung vom 26.01.2021 auf Donnerstag, den 04.02.2021 unter Mitteilung der Tagesordnung zu dieser öffentlichen Sitzung einberufen.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekanntgegeben.

Der Haupt- und Finanzausschuss war nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Der Vorsitzende stellt bei der Eröffnung der Sitzung fest, dass gegen Form und Inhalt der Einladung sowie der Tagesordnung keine Einwendungen erhoben werden.

Tagesordnung:

1. Erstellung eines Grundkonzeptes/Nutzungskonzeptes „MEDZENTRUM Wächtersbach“
2. Antrag nach § 12 GemHVO – Veranschlagung von Investitionen
3. Besonderes Vorkaufsrecht aus dem Kaufvertrag für das Objekt „Im Aßmusgarten 17“
4. Corona Pandemie, Aufruf zur Reduzierung der Betreuung in den Kitas auf ein Minimum. Erlass von Betreuungskosten und Verpflegungsentgelt
5. Bürgschaftsübernahme für ein Darlehen des MSC Wittgenborn 1958 e.V.

1. Erstellung eines Grundkonzeptes/Nutzungskonzeptes „MEDZENTRUM WÄCHTERSBACH“

Der Bürgermeister geht zu Beginn nochmal auf die bisherige Vorgeschichte zum Thema „Ärztliche Versorgung“ für die Stadt Wächtersbach ein.

Danach erläutert der Referent die Vorgehensweise zur Erstellung eines Grundkonzeptes/Nutzungskonzeptes für ein „MEDZENTRUM Wächtersbach“. In seinem Vortrag geht er insbesondere auf die drei Leistungsphasen, „Konkretisierung des Grund- und Nutzerkonzeptes“, „Leistungen der Grundlagenermittlung“ und „Leistungen der Konzeptentwicklung“ ein.

Fragen der Ausschussmitglieder werden von ihm und vom Bürgermeister beantwortet.

Danach erfolgt eine kurze Sitzungsunterbrechung.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung:

„Der Erhalt und die Erweiterung der ärztlichen und fachärztlichen Versorgung in Wächtersbach hat oberste Priorität. Deshalb wird die Firma beauftragt, ein Grund- und Nutzungskonzept mit Kosten-kalkulation und Finanzierungsmodell für ein „MEDZENTRUM Wächtersbach“, zu erstellen. Die hierdurch entstehenden Kosten werden über das Produkt „Räumliche Entwicklungsmaßnahmen“ im Haushalt 2021 finanziert.

Die Teilberichte zu den Leistungsphasen 1 bis 3 sind dem Haupt- und Finanzausschuss und dem Bau- und Planungsausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen“.

Abstimmungsergebnis: Mit Mehrheit beschlossen

2. Antrag nach § 12 GemHVO – Veranschlagung von Investitionen

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung:

Ab dem Haushaltsjahr 2022 sind für alle neu in das Investitionsprogramm zu veranschlagenden Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen die gem. § 12 Abs. 2 GemHVO aufgeführten Unterlagen vorzulegen, wobei für Baupläne auch Planskizzen ausreichend sind. Die Ausnahmen gem. § 12 Abs. 4 GemHVO für Vorhaben mit geringer finanzieller Bedeutung werden (Gesamtausgabebedarf/auch bei Aufteilung über mehrere Haushaltsjahre) festgelegt.

Für Instandhaltungs-, Instandsetzungsmaßnahmen und vergleichbare Maßnahmen gilt § 12 Abs. 1 GemHVO. Die Wertgrenze hierzu gem. § 12 Abs. 4 GemHVO für Vorhaben mit geringer finanzieller Bedeutung wird ebenfalls festgelegt. Unabweisbar gem. § 12 Abs. 4 GemHVO sind Instandsetzungen dann, wenn die Einrichtung, ohne sie nicht bestimmungsgemäß benutzt werden kann oder aus rechtlichen Gründen nicht im bestehenden Zustand belassen und/oder genutzt werden darf (z.B. wenn ohne die Instandsetzungsmaßnahme Verkehrs-sicherungspflichten verletzt würden). Hierzu zählen insbesondere alle Kanal- und Straßensanierungsmaßnahmen.

Abstimmungsergebnis: Mit Mehrheit beschlossen

3. Besonderes Vorkaufsrecht aus dem Kaufvertrag für das Objekt „Im Aßmusgarten“

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, auf die Ausübung des besonderen Vorkaufsrechtes zu verzichten.

Abstimmungsergebnis: Mit Mehrheit beschlossen

4. Corona-Pandemie, Aufruf zur Reduzierung der Betreuung in den Kitas auf ein Minimum. Erlass von Betreuungskosten und Verpflegungsentgelt

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung:

Die dringende Empfehlung des Landes kommen einem Betreuungsverbot gleich.

Die Kita-Betreuungskosten und das Verpflegungsentgelt werden den Erziehungsberechtigten für den Monat Januar 2021 erlassen.

Sollte wegen der Corona-Pandemie ein Betreuungsverbot oder die Empfehlung zur alternativen Betreuung seitens des Landes oder des Kreises erneut ausgesprochen oder verlängert werden, wird der Magistrat ermächtigt die Betreuungskosten und das Verpflegungsentgelt für weitere Zeiträume zu erlassen.

Abstimmungsergebnis: Mit Mehrheit beschlossen

5. Bürgschaftsübernahme für ein Darlehen des MSC Wittgenborn 1958 e.V.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung:

„Die Stadt Wächtersbach übernimmt für ein von dem MSC Wittgenborn 1958 e.V. aufzunehmendes Darlehen die Bürgschaft.

Abstimmungsergebnis: Mit Mehrheit beschlossen

.

.....
(Vorsitzender)

.....
(Schriftführer/in)